

# Auszug aus der aktuellen Satzung vom 18.06.2019 mit neuen Absätzen zur Abstimmung am 26.08.2021 (durch Unterstreichung gekennzeichnet)

(Die vollständige aktuelle Satzung finden Sie auf unserer Homepage: Der Verein - Satzung)

## § 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(...)

- Die Einladung mit Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 3 Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder Briefpost oder über die örtliche Tageszeitung zu erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels. Im Falle einer Einladung auf dem Postweg oder per E-Mail gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post-Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(...)

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der erschienenen Mitglieder jederzeit beschlussfähig. Alle Abstimmungen oder Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Schriftliche, geheime Wahl ist dann erforderlich, wenn aus der Versammlung heraus ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird.
- Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über eine Vereinsauflösung beschließt die dazu gesondert einzuladende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Vereinsmitglieder ist in einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- Virtuelle Mitgliederversammlungen in begründeten Ausnahmefällen können Mitgliederversammlungen - ganz oder teilweise - virtuell über Videokonferenzplattformen stattfinden. Es gelten die gleichen Erfordernisse bezüglich Einladung und Beschlussfähigkeit und die gleichen Rechte wie bei Präsenzsitzungen. Ein Ausnahmefall wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgestellt.

- Kassenprüfungen  
Die gewählten Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenführung und geben der Mitgliederversammlung hierüber einen kurzen Prüfungsbericht ab. Zu ihren Aufgaben gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

## § 9 DER VORSTAND

(...)

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende sowie im Behinderungsfall - welcher nicht nachgewiesen werden muss - die/der 2. Vorsitzende. Hiervon ist jede/r zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
  - Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Die jeweiligen Amtsinhaber haben die Amtsgeschäfte einem Nachfolger ordnungsgemäß so zu übergeben, dass eine Fortführung der wichtigsten Aufgaben möglich ist. Nichtanwesende Mitglieder können grundsätzlich gewählt werden, wenn eine diesbezügliche Erklärung zur Kandidatur für ein Vorstandsamt gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben worden ist. Einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine Mitgliederversammlung jederzeit aberufen werden. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (...)
- Die/Der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende kann in Angelegenheiten des Vereins, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verein bis zu einer Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, an Stelle des Vorstandes entscheiden. Die/Der 1. oder 2. Vorsitzende kann im Einzelfall bis zu einer Summe von 500,- Euro alleine entscheiden. Bei allen sonstigen finanziellen Entscheidungen ist die/der Kassenwart/in vorher zu hören. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
  - Vorstandssitzungen können auch virtuell über Videokonferenzplattformen abgehalten werden. Es gelten die gleichen Erfordernisse bezüglich der Beschlussfähigkeit und die gleichen Rechte wie bei Präsenzsitzungen.
  - Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder, darunter mindestens die/der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende, anwesend ist.